

Statuten Staatspersonalverband von Appenzell Ausserrhoden (SPVAR)

Art. 1 Name, Sitz

1. Unter dem Namen „Staatspersonalverband von Appenzell A.Rh.“ (SPVAR) besteht ein Verein im Sinne Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Herisau.

Art. 2 Zweck

1. Der SPVAR
 - a) setzt sich zum Ziel, die beruflichen Interessen der Mitglieder zu wahren,
 - b) ist politisch und konfessionell unabhängig,
 - c) kann sich andern Berufsorganisationen anschliessen.

Art. 3 Mitgliedschaft

1. Der SPVAR besteht aus Mitarbeitenden und Pensionierten der öffentlichen Verwaltung, Anstalten und Betriebe des Kantons und der Gemeinden von Appenzell A. Rh.

Art. 4 Aufnahme und Austritt

1. Gesuche um Aufnahme oder Austritt sind schriftlich dem Vorstand einzureichen. Dieser entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.

3. Auf Gesuch des Mitgliedes kann die Aktivmitgliedschaft auch nach Austritt aus dem Staatsdienst aufgrund eines Stellenwechsels aufrecht erhalten bleiben. Über das Gesuch entscheidet die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes.

4. Der Ausschluss kann vom Vorstand aus wichtigen Gründen und unter Wahrung des rechtlichen Gehörs verfügt werden. Gegen diese Verfügung steht dem Mitglied eine 30-tägige Rekursfrist zuhanden der nächsten Hauptversammlung zu. Bis zu dieser Entscheidung verbleibt das Mitglied in seinen Pflichten und Rechten.

Art. 5 Organe des Verbandes

1. Die Organe des SPVAR sind:
 - a) die Hauptversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Revisoren

Art. 6 Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im ersten Kalenderhalbjahr statt. Die Mitglieder werden durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor dem Termin eingeladen.

2. Die Geschäfte der ordentlichen Hauptversammlung sind:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung, des Jahresberichts sowie der Jahresrechnung
- b) Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Jahresbeitrages
- c) Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidenten oder der Präsidentin
- d) Wahl der Revisoren resp. Revisorinnen
- e) Statutenrevisionen

- f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
- h) allgemeine Umfrage

3. Die Beschlussfassung an der Hauptversammlung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Sachgeschäften entscheidet der Präsident bei Stimmengleichheit mit Stichentscheid.

4. Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich mit offenem Handmehr. Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Wahlen und Abstimmungen verlangen.

5. Ausserordentliche Hauptversammlungen können auf Einladung des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens 10 % aller Mitglieder einberufen werden.

Art. 7 Vorstand, Revisoren

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten resp. der Präsidentin und vier bis sechs Mitgliedern.

2. Der Präsident resp. die Präsidentin, die Vorstandsmitglieder und zwei Revisoren resp. Revisorinnen werden jährlich durch die ordentliche Hauptversammlung gewählt.

3. Der Vorstand vertritt die Interessen des SPVAR nach aussen. Er ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich der ordentlichen Hauptversammlung vorbehalten sind.

4. Die Revisoren prüfen das Rechnungswesen, erstatten der Hauptversammlung schriftlichen Bericht und stellen Antrag zur Beschlussfassung über die abgeschlossene Rechnung.

Art. 8 Entschädigungen

1. Für Sitzungen und Abordnungen des Vorstandes, der Revisoren und besonderer Ausschüsse kann die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes angemessene Entschädigungen festsetzen.

Art. 9 Unterschriftsberechtigung

Der SPVAR wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Art. 10 Besondere Ausschüsse

1. Auf Antrag des Vorstandes oder aus der Mitte der Versammlung kann die Hauptversammlung einen besonderen Ausschuss bestimmen zur Prüfung und Begutachtung spezieller Fragen. Die Tätigkeit eines solchen Ausschusses endet mit der Vorlegung des entsprechenden Berichtes.

2. Die Hauptversammlung kann für besondere Aufgaben auch Mitglieder beiziehen, die nicht dem Vorstand angehören. Diese sind für ihre Sitzungen gleich zu entschädigen wie die Vorstandsmitglieder.

Art. 11 Finanzielles

1. Die finanzielle Verpflichtung der Mitglieder besteht in der Bezahlung des Jahresbeitrages.

2. Pensionierte Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

3. Für seine Verpflichtungen haftet der SPVAR abschliessend mit seinem Vermögen.

4. Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Art. 12 Statutenrevision und Verbandsauslösung

1. Statutenrevisionen können nur durch die ordentliche Hauptversammlung und nur mit Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Auflösung des SPVAR erfolgt durch Beschluss der Hauptversammlung mit Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder.
3. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb eines Monats eine ausserordentliche Hauptversammlung durchzuführen, welche mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder über die Auflösung des SPVAR beschliessen kann.
4. Mit der Auflösung entscheiden die Mitglieder auch über die Verwendung des Verbandsvermögens.

Art. 13 Inkrafttreten

1. Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 10. Juni 2010 genehmigt und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.